

Bearbeitung oder Verarbeitung eines erworbenen Produktes ein neues Produkt mit anderen Eigenschaften entstanden ist.

II. Zahlungspflichtiger

4. Zur Zahlung der Produktionsabgabe sind die Betriebe der volkseigenen Industrie verpflichtet (Zahlungspflichtiger). Als Betrieb gilt jede wirtschaftliche Einheit, die eine juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) ist.
5. Das Ministerium der Finanzen kann bestimmen, daß andere als die in Ziff. 4 bezeichneten Betriebe zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichtet sind.

III. Grundlage der Zahlungspflicht

6. Die Pflicht zur Zahlung der Produktionsabgabe ist an den Umsatz von Produkten gebunden.
7. Als Umsatz von Produkten gilt der Verkauf von Produkten, die vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag von einem anderen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind.
8. Als Umsatz von Produkten gilt auch die Verwendung von Produkten, die vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag von einem anderen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind und die üblicherweise zum Verkauf durch den Zahlungspflichtigen bestimmt sind:
 - a) für Investitionen und Generalreparaturen, die vom Zahlungspflichtigen als Eigenleistung abzurechnen sind;
 - b) als Deputate;
 - c) für Werbe-, Probe-, Untersuchungs- und Forschungszwecke;
 - d) für nichtbetriebliche Zwecke (z. B. Schenkungen).

Als Verwendung von Produkten für nichtbetriebliche Zwecke gelten auch Fehlmengen (z. B. Schwund, Transportschäden), soweit diese die festgesetzten Normen übersteigen.

9. Das Ministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bestimmen, daß auch die Verwendung von solchen Produkten als Umsatz gilt, die nicht verkauft, sondern vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen bearbeitet, verarbeitet, gebraucht oder verbraucht werden.
10. Werden Produkte, die vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag von einem anderen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind, vom Zahlungspflichtigen im Einzelhandel in einem betriebseigenen Industrieladen oder in einer sonstigen betriebseigenen Verkaufsstelle verkauft, so gilt die Übergabe der Produkte durch den Herstellungsbetrieb des Zahlungspflichtigen an den Industrieladen oder an die sonstige Verkaufsstelle als Umsatz,

IV. Entstehung der Zahlungspflicht

11. Die Verpflichtung zur Zahlung der Produktionsabgabe entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes des Produktes.
12. Als Zeitpunkt des Umsatzes gilt:
 - a) beim Verkauf von Produkten
der Tag der Rechnungsausstellung;
 - b) bei der Verwendung von Produkten für Investitionen und Generalreparaturen (Ziff. 8 Buchst. a)
der Tag der Abrechnung der Investitionen und Generalreparaturen;
 - c) bei der Verwendung von Produkten für die in Ziff. 8 Buchstaben b bis d und in Ziff. 9 bezeichneten Zwecke
der Tag, an dem die Produkte für die Verwendungszwecke zur Verfügung gestellt werden
und bei Fehlmengen der Tag der Entstehung der Fehlmengen oder, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag der Feststellung der Fehlmengen;
 - d) bei der Übergabe von Produkten durch den Herstellungsbetrieb eines Zahlungspflichtigen an den betriebseigenen Industrieladen oder an eine sonstige betriebseigene Verkaufsstelle
der Tag der Übergabe der Produkte.
13. Ist der Zahlungspflichtige zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, wird aber eine Rechnung nicht oder nicht innerhalb der nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmten Frist ausgestellt, so gilt als Zeitpunkt des Umsatzes
der Tag, an dem die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften spätestens auszustellen war.
14. Ist der Zahlungspflichtige nicht zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, so gilt als Zeitpunkt des Umsatzes
der Tag des Versandes oder der Übergabe der Produkte.

V. Erhebungsformen und Sätze der Produktionsabgabe

15. Die Produktionsabgabe wird erhoben:
 - a) in einem Vomhundertsatz des Industrieabgabepreises oder des sonstigen gesetzlich festgelegten Abgabepreises oder
 - b) in einem festen Betrag vom Industrieabgabepreis je Mengeneinheit des Produktes oder
 - c) in Form des Unterschiedsbetrages zwischen den Selbstkosten zuzüglich Gewinnanteil und dem Industrieabgabepreis.
16. Das Ministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich
 - a) die Form der Erhebung und
 - b) die Sätze der Produktionsabgabe.
17. Die Sätze der Produktionsabgabe können differenziert werden:
 - a) , nach einzelnen Produkten oder Produktengruppen,
 - b) nach der Zweckbestimmung der Produkte,
 - c) nach betrieblichen Merkmalen.